



TURN- UND SPORTVEREIN LUSTNAU 1888 E.V.

Geschäftsordnung zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter, interpersoneller Gewalt sowie zum Kinder- und Jugendschutz des TSV Lustnau 1888 e.V. (Geschäftsordnung Gewaltprävention)
vom 29. Juni 2026

Vorwort

Der **Turn- und Sportverein Lustnau 1888 e.V.** steht für Gemeinschaft, Sportgeist und ein respektvolles Miteinander.

Unsere Amtsträger*innen, Trainer*innen und Mitarbeiter*innen tragen eine besondere Verantwortung: Wir verpflichten uns zur aktiven Gewaltprävention und zum Schutz aller Mitglieder – insbesondere der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

1

Unsere Grundlage: Schutz und Selbstbestimmung

Wir bekennen uns uneingeschränkt zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

Wir treten aktiv für die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung jeder Einzelnen bzw. jedes Einzelnen ein. Der TSV ist ein sicherer Ort, an dem Grenzen gewahrt und respektiert werden.

Unsere Selbstverpflichtung im Überblick

- **Null Toleranz bei Gewalt** Wir sprechen uns deutlich gegen jede Form von Gewalt aus – sei sie körperlicher, seelischer oder sexueller Natur.
- **Aktiv für das Kindeswohl** Wir setzen uns präventiv für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen ein und wirken jeder Gefährdung entschlossen entgegen.
- **Kultur des Hinsehens** Verantwortung bedeutet Handeln: Wir fördern eine Atmosphäre der Achtsamkeit und greifen bei Bedarf konsequent ein.

Unsere Leitlinie:

„Ein Nein ist ein Nein“

Aufgrund von § 17 Abs. 1 und 5 der Satzung des Turn- und Sportvereins Lustnau 1888 e.V. hat der Hauptausschuss folgende Ordnung beschlossen:

1. Leitgedanke und Zielsetzung

Der TSV Lustnau pflegt eine aktive Kultur des Kindeswohls und verpflichtet sich, ein sicheres Umfeld für alle Mitglieder zu schaffen. Ziel dieser Ordnung ist es Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor jeglicher Form von psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen. Der Schutz vor Gewalt ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die Wachsamkeit und Respekt von allen Mitgliedern, Eltern und Verantwortlichen erfordert.

2. Grundsatz und rechtliche Basis

- **Null-Toleranz:** Wir leben eine Kultur der Null-Toleranz gegenüber jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung und sexuellen Übergriffen.
- **Rechtliche Basis:** Diese Ordnung basiert auf dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie den geltenden Arbeitsrechtsbestimmungen.

3. Geltungsbereich

Diese Ordnung ist für alle im Verein tätigen Personen verbindlich:

- Vorstand und Abteilungsleitungen.
- Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Betreuer/innen.
- Ehrenamtliche, Angestellte und sonstige Hilfskräfte.
- Alle Mitglieder im Umgang untereinander.

2

4. Begriffsdefinitionen

Zur Schaffung von Handlungssicherheit definieren wir folgende Grenzverletzungen:

4.1. Sexuelle Belästigung: Unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, das die Würde verletzt (gem. AGG). Beispiele: Anzügliche Witze, unerwünschte Berührungen, Zeigen pornografischer Inhalte.

4.2. Grenzverletzungen & Übergriffe: Grenzverletzungen können unbeabsichtigt sein und sind reflektierbar. Übergriffe sind bewusste, massiv verletzende Handlungen, die das Selbstbestimmungsrecht missachten.

4.3. Emotionale/Psychische Gewalt: Verhaltensweisen, die die psychische Integrität verletzen (z. B. Demütigung, Einschüchterung, Ausgrenzung, Bloßstellung).

4.4. Physische Gewalt: Bewusste körperliche Schädigungen, von übermäßig hartem Körperkontakt bis hin zu Misshandlungen.

4.5. Sexualisierte Gewalt: Jede sexuelle Handlung gegen den Willen oder gegenüber Personen, die aufgrund von Unterlegenheit nicht zustimmen können.

4.6. Machtmissbrauch: Ausnutzung einer Autoritätsposition (z. B. durch Trainer oder Funktionäre) zur Manipulation oder Kontrolle anderer.

5. Prävention und Standards

5.1. Personalauswahl und Eignung

- **Erweitertes Führungszeugnis:** Alle Personen mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a BZRG / § 72a SGB VIII) vorlegen (siehe Anlage).
- **Verhaltenskodex:** Die Unterzeichnung des vereinsinternen Verhaltenskodex (siehe Anlage) ist zwingende Voraussetzung vor Aufnahme der Tätigkeit.

5.2. Verhaltensleitlinien im Sportalltag

- **Nähe und Distanz:** Körperkontakt erfolgt nur sportartspezifisch (Hilfestellung) und mit Einverständnis.
- **Sechs-Augen-Prinzip:** Einzeltrainings sind zu vermeiden; falls nötig, gilt das Prinzip der offenen Tür oder die Anwesenheit Dritter.
- **Intimsphäre:** Umkleiden und Duschen sind Schutzzonen. Trainer*innen und Übungsleiter*innen duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.
- **Digital:** Kommunikation in digitalen Medien erfolgt transparent (z. B. Gruppenchats). Bei Einzelkontakt mit Minderjährigen ist ein Elternteil oder eine Betreuungskraft hinzuzufügen.

6. Verantwortlichkeiten und Ansprechpersonen

6.1. Zentraler Ansprechpartner (Vorstandsmitglied)

Ein Vorstandsmitglied fungiert als primärer Ansprechpartner für Gewaltprävention und Kinderschutz. Aufgaben:

- Kontrolle der Führungszeugnisse und Kodizes.
- Organisation von Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen.
- Weiterentwicklung des Schutzkonzepts.

6.2. KiVi-Team: Kinderschutz und Vertrauen im Verein

Das Team analysiert im Verdachtsfall sachlich die Lage, zieht ggfls. externe Fachberatung hinzu und leitet Schutzschritte ein.

7. Intervention im Verdachtsfall

7.1. Grundsätze der Intervention

7.1.1 Der Verein ist nicht berechtigt, Ermittlungen im Sinne der Strafprozessordnung zu führen. Das ist alleinige Aufgabe der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

7.1.2 Informationen sind vertraulich zu behandeln.

7.2. Verfahrensablauf

1. Betroffenen zuhören, ernst nehmen, nicht bewerten.
2. Umgehende Information an das Interventionsteam oder den Vorstand.

3. Bei akuter Gefahr Kontakt zwischen Betroffenen und potenzieller Verursacherperson sofort unterbrechen, ggfls. Notruf 110
4. Einbeziehung externer Stellen (siehe Kontaktdatenliste).
5. Erstellung eines sachlichen Beobachtungsprotokolls.

8. Sanktionen und Rehabilitation

8.1 Je nach Schwere kann der Verein entsprechend § 18 der Satzung des TSV Ordnungsmaßnahmen vom Verweis bis zum Ausschluss aus dem Verein verhängt werden.

8.2 Bei unbegründeten Verdächtigungen erfolgt eine aktive Unterstützung zur Rufwiederherstellung und eine offizielle Klarstellung.

9. Nachsorge und Qualitätskontrolle

Jeder Vorfall wird nachbereitet, um begünstigende Faktoren zu analysieren und das Schutzkonzept zur Schließung etwaiger Sicherheitslücken anzupassen. Der TSV Lustnau evaluiert die Strukturen regelmäßig, auch durch Mitgliederbefragungen zum Sicherheitsgefühl.

10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Hauptausschusses vom 29. Juni 2026 in Kraft.

Tübingen, den 29. Juni 2026

Gottfried Erne
Erster Vorstand

Hinweis

Die Bekanntgabe an die Mitglieder ist erfolgt per E-Mail mit dem Hinweis der Veröffentlichung auf der Homepage „TSV Lustnau“.

Geschäftsordnung Gewaltprävention - Historie	
Beschluss des Hauptausschusses	Begründungen
29.06.2026	Erstfassung